

## Kurze AbL-Bewertung des 3. Patente-Vorschlags der polnischen Ratspräsidentschaft vom 19.02.2025 zum Gesetzesvorschlag zu neuen Gentechniken

Am 19.02.2025 hat die polnische Ratspräsidentschaft einen dritten Patente-Vorschlag vorgelegt<sup>1</sup> den wir im Folgenden kurz darstellen und bewerten. Eine Bewertung des ersten Patente-Vorschlags durch die AbL findet sich hier (link) und des zweiten polnischen Vorschlags hier (link).

### Was sind die Hauptänderungen im 3. Polnischen Vorschlag:

Bei Freisetzen soll (bei Anbau muss) der Antragsteller nach bestem Wissen und Gewissen eine schriftliche Erklärung zum Patentstatus der NGT-Pflanze abgeben, oder eine Erklärung, dass solche Patente nicht existieren oder angemeldet sind. Zudem kann der Antragsteller eine schriftliche Erklärung des Patentinhabers einreichen, dass dieser „gerechte“ Lizenzklärungen erstellt. Neu ist der explizite Hinweis, dass die Patentinformationen und Lizenzklärungen nur deklaratorischen Wert haben. Der Artikel zu den Leitlinien, die eigentlich dazu dienen sollten, dass sich die Marktteilnehmer in der Patentlandschaft orientieren können, wird um einen Absatz ergänzt, dass die Kommission Informationen an die Wirtschaftsbeteiligten veröffentlichen soll, die die Chancen der neuen Gentechnik-Verfahren und wie sie davon profitieren können, darstellt.

Weiterhin sollen NGT-1-Pflanzen nur auf dem Saatgutsack etikettiert werden und es soll eine Information dazu in den Sortenkatalogen aufgenommen werden sowie in allen Datenbanken. Neu ist, dass dies auch in die Vermarktungsunterlagen aufgenommen werden.

### AbL-Bewertung:

Auch der dritte polnische Vorschlag löst die Patentproblematik nicht, stattdessen ist er noch schwammiger geworden. Zwar sollen bei Freisetzung (und müssen bei Anbau) Patentinformationen und mögliche Lizenzklärungen erfasst und in der NGT-1-Datenbank aufgeführt werden, diese haben aber explizit deklaratorischen Wert und werden nicht überprüft. Es werden Leitlinien erstellt, die sollen aber hauptsächlich den Nutzer:innen der NGT-1-Pflanzen dienen, sich in der undurchsichtigen Patentlandschaft zurechtzufinden. Zudem soll die Kommission nochmals die Chancen der NGT-Pflanzen gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten darstellen. In diesen Informationen sollen jedoch nicht die Risiken durch NGTs für die Umwelt oder die Wirtschaftsbeteiligten aufgeführt werden, wenn sie ungeprüfte NGTs auf den Markt bringen oder zu ungeklärten Haftungsfragen. Entsprechend muss dieser Vorschlag vom EU-Rat abgelehnt werden und es müssen wirksame Lösungen angegangen werden, um die Patentierung und deren Folgeprobleme zu stoppen.

Dass der NGT-1-Status in die Vermarktungsunterlagen aufgenommen werden soll, ist ein positiver Schritt, ersetzt aber nicht die geforderte Pflichtkennzeichnung bis zum Endprodukt und auch nicht die Forderung nach verpflichtenden Nachweisverfahren bei Inverkehrbringen. Die weiteren strittigen Knackpunkte nimmt der polnische Vorschlag weiter nicht auf, um so wichtiger, dass der Gesetzesvorschlag in Gänze abgelehnt wird.